

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG

U827.5

Verbesserte Gliedertaxe

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Police angeführten Fassung) werden ausschließlich für die in der Police angeführten Positionen als Invaliditätsgrade angenommen:

Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit

- eines Armes oder einer Hand.....	100%
- eines Daumens oder eines Zeigefingers.....	60%
- eines anderen Fingers.....	20%